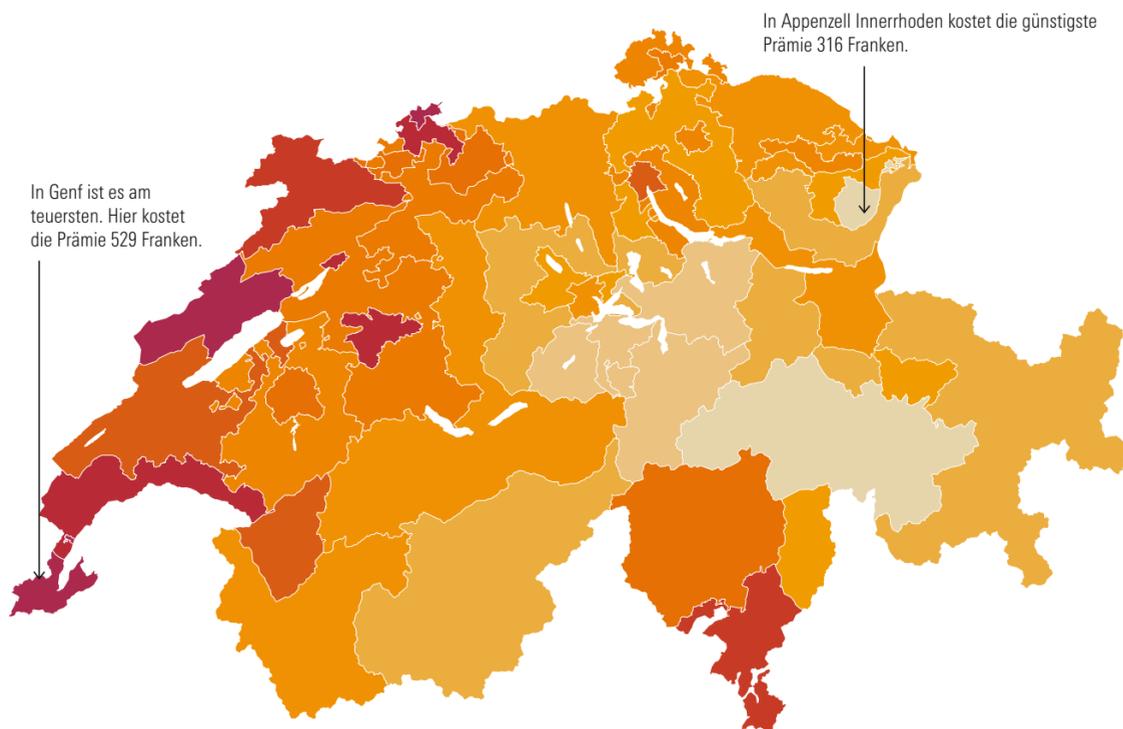


Tausende Franken sparen bei der Krankenkasse

Die Höhe der Prämien schwankt in der Schweiz regional sehr stark – ein Umzug kann sich durchaus lohnen

Basel und Genf haben die höchsten Krankenkassenprämien

Krankenkassenprämien im Jahr 2023 in Franken pro Monat, mit einer Franchise von 300 Franken



Prämie beim jeweils günstigsten Versicherer für Erwachsene über 26 Jahre, ohne Unfalldeckung, Standardmodell

QUELLE: PRIMINFO

NZZ / fsl.

MATTHIAS BENZ, FLORIAN SELIGER

Der nächste «Prämienschok» steht bevor: Bald wird Bundesrat Berset die Krankenkassenprämien für das Jahr 2024 bekanntgeben. Es wird erwartet, dass die Prämien für die obligatorische Grundversicherung erneut um mehrere Prozent steigen. Schon 2023 hatten sie sich im Durchschnitt um 6,6 Prozent erhöht.

Für die Bevölkerung stellt sich erneut die Frage, wie sie sparen kann. Eine oft wenig beachtete Antwort lautet: Ein Wohnortwechsel kann sich lohnen. In der Schweiz sind die Krankenkassenprämien regional sehr unterschiedlich ausgestaltet. In manchen Regionen liegen sie doppelt so hoch wie in anderen. Zu den teuersten Orten gehört Basel-

Stadt. Hier zahlt eine erwachsene Person gegenwärtig eine Krankenkassenprämie von 528 Franken pro Monat (Tarif beim günstigsten Anbieter, Franchise von 300 Franken, Standard-Versicherungsmodell, keine Unfalldeckung, Alter über 26 Jahre). Ähnlich hoch sind die Prämien in Genf, Neuenburg oder Lausanne.

Hingegen bezahlt die gleiche Person in Appenzell Innerrhoden nur eine Monatsprämie von 316 Franken. Zu den preiswerten Orten gehören auch gewisse Regionen in der Ostschweiz und in der Innerschweiz. Generell herrscht in der Schweiz ein grosses West-Ost-Gefälle.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei einer Franchise von 2500 Franken –

einem Modell, das ebenfalls von vielen Versicherten gewählt wird. In Basel-Stadt beträgt die Krankenkassenprämie in diesem Fall derzeit 408 Franken 70 pro Monat. In Appenzell Innerrhoden liegt sie bei 197 Franken 10. Ein Basler bezahlt also doppelt so viel wie ein Appenzeller.

Kein kantonaler Ausgleich

Für Familien summieren sich die Unterschiede schnell zu grossen Beträgen – besonders, wenn man die Ausgaben pro Jahr betrachtet. In Basel-Stadt bezahlt eine Familie mit zwei Kindern laut Daten des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gegenwärtig im Durchschnitt rund 15 000 Franken pro Jahr

für die obligatorischen Krankenkassenprämien. In Appenzell Innerrhoden sind es durchschnittlich rund 8500 Franken. Die potenzielle Ersparnis ist beachtlich.

Diese Unterschiede kommen zustande, weil die Schweiz einen Prämienföderalismus kennt. Er ist ähnlich ausgeprägt wie der Steuerföderalismus. Die Krankenkassenprämien werden grundsätzlich pro Kanton berechnet. Die Prämieinnahmen müssen dabei die (erwarteten) Durchschnittskosten in einem Gebiet decken. Das heisst, dass es keinen Ausgleich zwischen den Kantonen gibt. Wenn beispielsweise die Bündner besonders sparsam sind und gesund leben, müssen sie nichts an die Genfer zahlen, die viel mehr Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen. In jedem Kanton kommen die Bewohner grundsätzlich für die eigenen Kosten auf.

In manchen Kantonen unterscheiden sich die Durchschnittskosten allerdings auch zwischen einzelnen Regionen erheblich. Das BAG legt in solchen Fällen bis zu drei Prämienregionen pro Kanton fest. Im Kanton Zürich beispielsweise ist die Stadt Zürich eine eigene Prämienregion, weil hier die Gesundheitsausgaben deutlicher höher liegen als im Umland. Eine zweite Prämienregion bilden die Gemeinden rund um den Zürichsee sowie Winterthur, eine dritte Region besteht aus dem Rest des Kantons. Insgesamt gibt es in der Schweiz 42 verschiedene Prämienregionen.

Gleichauf mit den Steuern

Was sind die Gründe, dass sich die Kosten – und damit die Prämien – so stark zwischen den Regionen unterscheiden? «Es gibt Ursachen sowohl auf der Anbieter- wie auch auf der Nachfragerseite», sagt der Gesundheitsökonom Stefan Felder von der Universität Basel. In den Städten beispielsweise sei die Dichte an Spitälern und Fachärzten gross, und dieses Angebot werde dann auch genutzt.

Umgekehrt unterschieden sich die Mentalität und die Zusammensetzung der Bevölkerung in den Regionen. «Ein Appenzeller verlässt seinen Hof wohl nicht so schnell wegen etwas Kopfweh, während ein Zürcher schneller zum Arzt rennt.» Im Tessin dürfte ein Grund für die hohen Kosten sein, dass die Bevölkerung im «Rentnerparadies» vergleichsweise alt ist.

Die grosse Kluft bei den Krankenkassenprämien ist brisant: Sie macht es für die Menschen attraktiv, umzu-

ziehen. Sowohl Einzelpersonen wie Familien können potenziell viel Geld sparen, wenn sie in eine andere Prämienregion wechseln. Für eine Mittelfamilie, die keine Prämienverbilligungen erhält, machen die jährlichen Ausgaben für die Krankenkassenprämien meist ähnlich viel aus wie die Steuern. Bei den Steuern ist bekannt, dass die Bürger auf die unterschiedlichen Steuersätze zwischen Kantonen und Gemeinden achten und sie bei der Wohnortwahl berücksichtigen.

Ob ähnliche Anreize bei den Prämienregionen wirken, ist allerdings schwer zu sagen. «Es ist zu vermuten, dass die unterschiedlichen Krankenkassenprämien bei der Wohnortwahl eine Rolle spielen, aber das wurde für die Schweiz noch nie untersucht», sagt der Gesundheitsökonom Felder.

Wachsende Belastung

Zwischen dem Steuer- und dem Prämienföderalismus gibt es denn auch einige Unterschiede. Bei den Krankenkassenprämien haben die Versicherten auch andere Sparmöglichkeiten als einen Umzug. Sie können eine höhere Franchise oder ein anderes Versicherungsmodell wählen. Das mag den Anreiz für einen Wohnortwechsel dämpfen.

Zudem erhalten Personen mit einem geringen Einkommen vom Staat eine Prämienverbilligung – schweizweit sind es knapp 30 Prozent aller Versicherten. Weil diese Haushalte nicht so viel für die Krankenkasse bezahlen, mag ein Umzug für sie weniger attraktiv sein.

Allerdings sind die Unterschiede zwischen den Prämienregionen auch nach Berücksichtigung der Prämienverbilligungen gross. Laut einer Analyse der Credit Suisse aus dem Jahr 2021 bezahlte eine einkommenschwache vierköpfige Familie beispielsweise im Kanton Appenzell mit netto rund 2000 Franken pro Jahr nur ein Viertel des Betrags in der benachbarten Stadt St. Gallen (8000 Franken).

Bei der Wohnortwahl dürften viele finanzielle Faktoren eine Rolle spielen. Neben den Steuern achten die Menschen etwa auch auf das Niveau der Mietpreise, auf Pendelkosten oder auf Krippensubventionen.

Dennoch ist beachtlich, wie gross das Sparpotenzial bei den Krankenkassenprämien ist. Steigen die Prämien weiterhin so stark, könnten die Schweizerinnen und Schweizer ihnen bei der Wohnortwahl vermehrt Beachtung schenken.

Parlament verschärft Regeln für Untervermietungen

Wer eine Wohnung ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters untervermietet, riskiert künftig die Kündigung

ANDREA MARTEL

Der Ständerat hat am Montagmittag zwei Mietrechtsvorlagen verabschiedet, die Mietern das Leben erschweren. Einerseits wird es aufwendiger, die Wohnung unterzuvermieten, und die Gefahr steigt, dass man eine Kündigung erhält, wenn man sich nicht an die neuen Vorschriften hält. Andererseits gelten künftig andere Kriterien, wenn Vermieter ihren Mietern gegenüber Eigenbedarf anmelden. Da der Nationalrat beiden Gesetzesänderungen bereits im Frühling zugestimmt hat, treten sie in Kraft, falls nicht das Referendum dagegen ergriffen wird.

Anspruch auf Untermiete

Potenziell starke Auswirkungen hat vor allem die angenommene parlamentarische Initiative des früheren SVP-Nationalrats Hans Egloff mit dem Titel «Missbräuchliche Untermiete vermeiden». Sie macht es für Mieter aufwendiger und schwieriger, ihre Wohnung unterzuvermieten. Untervermietungen sind in der Schweiz gesetzlich nicht nur erlaubt, sondern ein eigentlicher Anspruch. Es braucht zwar die Zustim-

mung des Vermieters. Aber diese Zustimmung hat nur den Zweck, sicherzustellen, dass kein Missbrauch betrieben wird. Sie durfte deshalb bisher nur aus bestimmten Gründen verweigert werden, etwa wenn der Mieter sich weigert, dem Vermieter die Bedingungen der Untermiete bekanntzugeben, oder wenn die Bedingungen der Untermiete missbräuchlich sind.

Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn der Mieter seine Wohnung oder einzelne Zimmer deutlich teurer untervermietet und sich dadurch bereichern würde. Ebenfalls verboten kann der Vermieter eine Untermiete, wenn ihm dadurch wesentliche Nachteile entstehen, wie etwa durch ständig wechselnde Airbnb-Gäste, die sich nicht an die Hausregeln halten und die Nachbarn stören.

Neu sind die Hürden für die Untervermietung deutlich höher. Der Mieter ist verpflichtet – sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist –, ein schriftliches Untermietbegehren beim Vermieter zu stellen, das sowohl die Namen der Untermieter als auch die Vertragsbedingungen der Untermiete umfasst, inklusive Mietzins und -dauer.

Viele Mietverträge enthalten zwar heute schon entsprechende Vorschriften. Aber im Gesetz gab es bisher keine Formvorschriften, wie der Vermieter zu informieren ist und auf welchem Weg er seine Zustimmung geben muss.

Speziell kurzfristige Vermietungen – beispielsweise über Airbnb – werden mit den neuen Regeln erschwert. Bei einer kurzfristig eingegangenen Buchung dürfte es kaum möglich sein, vor Ankunft der Gäste ein schriftliches Untermietbegehren zu formulieren und die schriftliche Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters zu erhalten.

Der Vermieter ist künftig auch freier als bisher, die Zustimmung zu verweigern. Im Gesetz heisst es neu, dass der Vermieter die Zustimmung «insbesondere verweigern kann», wenn einer dieser Gründe zutrifft. Andere Gründe sollen somit nicht mehr per se ausgeschlossen sein.

Ein zusätzlicher Grund ist sogar explizit erwähnt: So sollen Vermieter ihre Zustimmung verweigern dürfen, wenn eine Untermietdauer von mehr als zwei Jahren vorgesehen ist. Wer die eigene Wohnung länger untervermieten will, weil er im Ausland studieren

oder arbeiten will, muss damit rechnen, dass der Vermieter das künftig nicht mehr toleriert.

Explizit heisst es im Gesetz neu auch, dass ein Verstoß gegen diese Vorschriften eine Kündigung nach sich ziehen kann: Erfolgt die Untermiete ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters oder hat der Mieter falsche Angaben gemacht, so kann der Vermieter dem Mieter nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen kündigen.

Anpassungen bei Eigenbedarf

Ebenfalls angepasst wird das Mietrecht beim Geltendmachen des Eigenbedarfs. Dabei geht es darum, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn beispielsweise jemand eine Wohnung, die er im vermieteten Zustand gekauft hat, selber nutzen möchte und dafür den Mietern kündigt. Bis jetzt hiess es, es brauche einen «dringenden Eigenbedarf des Vermieters für sich, nahe Verwandte oder Verschwägerter»; neu ist die Rede von einem «bei objektiver Beurteilung bedeutenden und aktuellen» Eigenbedarf. Rein von der Formulierung her

ist nicht unbedingt klar, ob dies Kündigungen wegen Eigenbedarfs tatsächlich erleichtern wird. Dies wird sich erst in der künftigen Rechtspraxis zeigen.

Klar ist einzig, dass das Bundesgericht die Messlatte beim bisher verlangten «dringenden Eigenbedarf» hoch angesetzt hat. So gilt der Eigenbedarf nur als dringend, wenn von der Vermieterin oder dem Vermieter aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht verlangt werden kann, auf die Nutzung der Wohn- bzw. Geschäftsräume zu verzichten. Mit der neuen Formulierung erhoffen sich die Vermieter wohl zumindest die Chance auf eine neue, ihnen gegenüber etwas wohlwollendere Interpretation.

Am Verfahren selber hat sich jedoch nichts geändert. Der Mieter kann sich nach wie vor gegen die Kündigung wehren oder eine Erstreckung verlangen, wenn die Beendigung der Miete für ihn oder seine Familie eine Härte zur Folge hätte, die durch die Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen wäre.

Beide Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. Der Mieterverband Schweiz hat bereits angekündigt, dass er dieses ergreifen werde.